Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 4-21-07-49121-006213

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 8. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer Vorschrift im Strafgesetzbuch gefordert, die die bloße Beteiligung an einem sexuellen Übergriff, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung unter Strafe stellt.
Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Strafverfahren gegen mehrere Beteiligte an einer Vergewaltigung regelmäßig wegen der unklaren Beweislage mit einem Freispruch enden würden. Wegen fehlender unbeteiligter Zeugen und durch die Tat ausgelöste Traumata des Opfers oder Wahrnehmungsbeeinträchtigungen infolge einer Intoxikation des Opfers durch Alkohol oder Drogen sei eine Zuordnung der jeweiligen Beiträge einzelner Tatbeteiligter durch das Opfer häufig nicht mehr hinreichend sicher möglich. Eine Verurteilung der Angeklagten werde daher mit steigender Beteiligtenzahl immer unwahrscheinlicher, sodass eine gemeinschaftlich begangene Vergewaltigung für Täter „ein sicherer Weg“ sei, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen zu werden.
Diese „Strafbarkeitslücke“ solle daher geschlossen und Probleme der Zurechenbarkeit einzelner Tatbeiträge dem Straftatbestand der Beteiligung an einer Schlägerei gelöst werden (vgl. § 231 des Strafgesetzbuches – StGB). Dies sei aufgrund der Vielzahl solcher Fälle sowie letztlich auch unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention dringend erforderlich.
Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 201 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.
Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:
Zutreffend ist, dass die Tatbegehung durch mehrere Beteiligte oftmals besondere Gefahren für das Opfer birgt. Denn durch eine sich rasant entwickelnde und verselbständigende Gruppendynamik können infolge eines Zusammenwirkens Mehrerer ohnehin unübersichtliche Situationen schneller und stärker eskalieren. Das Opfer ist regelmäßig in seinen Verteidigungs- und Fluchtmöglichkeiten in besonderem Maße eingeschränkt und durch die Konfrontation mit mehreren Beteiligten besonders hilflos, die gemeinsam das Opfer sowohl an Widerstand, Hilferufen als auch einer Flucht hindern können.
Der Ausschuss unterstreicht, dass gemeinschaftlich begangene Taten daher schon nach geltendem Recht als eigene, gesteigerte Form des Unrechts erfasst sind. So sind sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen oder Vergewaltigungen, die durch mehrere Täter gemeinschaftlich begangen werden, von der Vorschrift des § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB erfasst. Rechtlich ist die gemeinschaftliche Tatbegehung als besonders schwerer Fall des sexuellen Übergriffs nach § 177 Absatz 1 oder 2 StGB ausgestaltet. § 177 Absatz 6 Satz 1 StGB sieht für die Regelbeispiele des Satzes 2 eine Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren vor.
Wenn mehrere Personen die Tat begehen, können sie als Täter oder auch als Teilnehmer bestraft werden. Die gemeinschaftliche Tatbegehung Mehrerer erfordert grundsätzlich Mittäterschaft von mindestens zwei Personen (vgl. § 25 Absatz 2 StGB). Danach wird jeder als Täter bestraft, wenn mehrere Personen die Straftat gemeinschaftlich begehen. Dabei muss aber nicht jeder Mittäter selbst eine sexuelle Handlung vornehmen oder an sich vornehmen lassen (Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 24. 9.2018 – Aktenzeichen: 5 StR 358/18, juris). Es genügt, dass sich jeder das Handeln der übrigen Beteiligten als eigenes zurechnen lassen muss, was jedenfalls bei einem aktiven

Zusammenwirken von mindestens zwei Personen am Tatort der Fall sein wird (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Januar 2017 – Aktenzeichen: 3 StR 278/16, juris).
Darüber hinaus ist auch eine Strafbarkeit wegen Teilnahme an der Haupttat, also dem sexuellen Übergriff, der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung möglich (vgl. § 177 Absatz 1, 2 und 6 StGB). So wird als Anstifter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat (§ 26 StGB). Voraussetzung ist also das Hervorrufen des Tatentschlusses bei dem Täter der Haupttat durch den Anstifter. Der Anstifter wird gleich einem Täter bestraft. Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat (§ 27 Absatz 1 StGB). Ausreichend ist, dass der Gehilfe den Täter physisch oder psychisch unterstützt, indem er z. B. mit einer Gruppe das Opfer umzingelt, sodass dem Opfer die Flucht erschwert wird. Ferner kann auch das Abhalten von möglichen Helfern oder die psychische Bestärkung der Täter durch Zurufe eine strafbare Beihilfehandlung darstellen. Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafandrohung für den Täter, ist aber zu mildern (§§ 27 Absatz 2, 49 Absatz 1 StGB).
Der Ausschuss hebt hervor, dass dem vorgetragenen Anliegen vor allem durch den Straftatbestand des § 184j (Straftaten aus Gruppen) bereits im geltenden Recht Rechnung getragen wird, der sich tatsächlich an § 231 StGB orientiert, wie dies mit der Eingabe gefordert wird. Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach § 177 oder § 184i (Sexuelle Belästigung) StGB begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Die Vorschrift des § 184j StGB ist am 10. November 2016 durch das 50. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten.
Der Deutsche Bundestag ging seinerzeit davon aus, dass das Phänomen der Tatbegehung aus Gruppen heraus nicht vollumfänglich von § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB erfasst werde (Bundestags-Drucksache 18/9097, Seite 31). Der Straftatbestand des § 184j StGB sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass von mehreren Beteiligten ein gesteigertes Gefahrenpotential für das Opfer ausgeht, insbesondere durch verminderte

Verteidigungs- und Fluchtchancen und sich entwickelnder Gruppendynamiken (vgl. Bundestags-Drucksache 18/9097, a. a. O.).
Ob eine Beteiligung an einer Personengruppe vorliegt, richtet sich dabei nicht nach den Voraussetzungen von Täterschaft und Teilnahme (§§ 25 bis 27 StGB). Ein Beteiligter kann also gemäß § 184j StGB bestraft werden, auch wenn er nicht Täter oder Mittäter der Sexualstraftat oder Gehilfe oder Anstifter dazu ist. Ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken ist nicht erforderlich (Bundestags-Drucksache 18/9097, a. a. O.). Es ist vielmehr ausreichend, dass der Täter eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Gruppe von mindestens drei Personen beteiligt und zumindest billigend in Kauf nimmt, dass aus der Gruppe heraus Straftaten begangen werden (Bundestags-Drucksache 18/9097, a. a. O.). Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Sexualstraftat vom Vorsatz des Täters umfasst ist. Die Begehung einer Straftat nach § 177 StGB oder § 184i StGB durch (irgend)einen Beteiligten aus der Gruppe ist objektive Bedingung der Strafbarkeit. Anzumerken ist, dass die in § 184j StGB enthaltene Subsidiaritätsklausel dazu führt, dass eine Strafbarkeit nach § 184j StGB nicht in Betracht kommt, wenn dem Täter (insbesondere) eine Täterschaft oder Teilnahme an einer Straftat gemäß § 177 StGB nachgewiesen werden kann.
Vorbild für § 184j StGB bildete für den Deutschen Bundestag der in der Petition genannte Straftatbestand der Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB). Danach macht sich strafbar, wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist. Mithin soll § 231 StGB als Auffangtatbestand bei Beweisschwierigkeiten dienen, wenn im Rahmen einer Schlägerei eine Person zu Tode gekommen ist oder eine schwere Körperverletzung verursacht wurde und ein Nachweis einzelner Tatbeiträge nicht anders möglich ist (vgl. Bundestags-Drucksache 13/8587, Seite 61).
Gleichwohl sind auch an Vorschriften wie § 231 StGB und § 184j StGB Voraussetzungen hinsichtlich des Tatnachweises geknüpft. So muss dem Beteiligten im Rahmen von § 231 StGB etwa die Beteiligung an der Schlägerei oder an dem von mehreren verübten Angriff konkret nachgewiesen werden, wobei die bloße Anwesenheit am Ort der Schlägerei oder des Angriffs für eine Strafbarkeit nicht genügt. Die Beteiligung an einer

Schlägerei oder einem von Mehreren verübten Angriff ist zwar nicht im Sinne einer Täterschaft oder Teilnahme (§§ 25 bis 27 StGB) zu verstehen; dem Einzelnen muss aber jedenfalls nachgewiesen werden, dass er physisch oder psychisch zur Gewaltausübung am Tatort beigetragen hat.
In vergleichbarer Weise muss dem Einzelnen für eine Strafbarkeit nach § 184j StGB nachgewiesen werden, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt hat, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt. In allen Fällen muss zumindest auch die Identität des Einzelnen nachgewiesen werden.
In diesem Zusammenhang gibt der Ausschuss zu bedenken, dass Beweisschwierigkeiten den Sexualdelikten immanent sind. Sexualdelikte finden häufig ohne weitere (neutrale) Zeugen statt. Regelmäßig kommt hier die besondere Beweissituation „Aussage-gegen-Aussage“ zum Tragen. Der Ausschuss hält es daher nicht für möglich, sämtliche Beweisschwierigkeiten, die sich im konkreten Einzelfall stellen können, mittels eines Straftatbestandes vollständig zu beseitigen. Zu beachten ist im Strafrecht zudem grundsätzlich immer, dass eine Strafe nur verhängt werden darf, wenn dem Täter seine Tat persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Dies gebietet das verfassungsrechtliche Schuldprinzip (Artikel 20 Absatz 3 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes).
Der Petitionsausschuss vermag das der Eingabe zugrunde liegende Anliegen zwar sehr wohl nachzuvollziehen.
Vor dem Hintergrund des Dargelegten erkennt der Ausschuss aus den oben genannten Gründen jedoch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe.
Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.